

## Informationen zu den Formularen „Patientenverfügung“, „Betreuungsverfügung“, „Vorsorgevollmacht“ und „Generalvollmacht“

Seit dem 01. September 2009 gibt es ein Gesetz über die Patientenverfügung. Dazu wurde das BGB um die §§ 1901a und 1904 erweitert. Kurz zusammenfasst ist festgelegt, dass ein Arzt sich an eine Patientenverfügung zu halten hat, sofern diese so präzise verfasst ist, dass sich aus der Verfügung eine Entscheidung folgern lässt. Im Gesetz ist Schriftform nicht ausdrücklich festgeschrieben. Doch ist sie dringend zu empfehlen. Wenn keine schriftliche Patientenverfügung vorliegt, muss der Wille des Patienten ermittelt werden. Dazu können auch mündlich Äußerungen in eine Entscheidung des Bevollmächtigten/ des Betreuers einfließen.

1. Unabhängig vom Alter sollte jeder Erwachsene durch eine **Patientenverfügung** für den Fall vorsorgen, dass er durch Unfall oder Krankheit nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen über die Behandlung zu treffen. Die Benutzung eines Formulars ist zulässig. Eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich. Eine notarielle Beglaubigung empfiehlt sich dann, wenn sich krankheitsbedingt die Unterschrift verändert hat (z.B. Spätfolgen nach Schlaganfall, MS, Parkinson). Je individualisierter eine Patientenverfügung ist, desto besser ist sie. Hilfe beim Nachdenken über die eigenen Wünsche und Vorstellung bietet ein Fragebogen des Humanistischen Verbands Deutschland. Der viele und konkret beschriebene Möglichkeiten zur Verfügung stellt:  
**<http://patientenverfuegung.de/files/pdfs/pv-fragebogen-aktuell.pdf>**  
Für Ihre Mitglieder bietet die Deutsche Hospizstiftung eine kostenlose Beratung an. Näheres unter [www.hospize.de/service/patientenverfuegung.html](http://www.hospize.de/service/patientenverfuegung.html).
2. Wenn Sie alleinstehend sind, sichern Sie, dass die Patientenverfügung auch gefunden wird. Das geschieht am besten, indem Sie die mit den Personalien ausgefüllte Vollmacht mehrfach kopieren und dann (mehrfach) mit Originalunterschrift versehen. Diese Patientenverfügungen verteilen Sie großzügig (Hausarzt, Nachbarn, Freunde, auswärts wohnende Kinder). Vermerken Sie auf einem kleinen Aufkleber, den Sie an Ihre Krankenversicherungs- Chipkarte heften, dass Sie eine Patientenverfügung erstellt haben und wo sich diese befindet. Auch wenn Sie sich nicht entschließen können, eine **Vorsorgevollmacht** bzw. eine **Betreuungsverfügung** (s.u.) zu erstellen, sichern Sie wenigstens durch eine Patientenverfügung, dass der ggfs. für Sie handelnde Berufsbetreuer (der Sie in aller Regel nicht in gesunden Zeiten kennen gelernt hat) Ihre Meinung kennt und entsprechend handeln kann.
3. Die hier vorliegende Patientenverfügung ist eine Verfügung mit sog. „Reichweitenbegrenzung“, d.h. sie greift nur im Sterbeprozess oder beim Vorliegen einer zum Tode führenden Erkrankung. Theoretisch kann auch bei einer nicht tödlichen Erkrankung die Genehmigung zu einer Behandlung verweigert werden, doch da werden sich Ärzte in der Regel nicht darauf einlassen und es muss das Vormundschaftsgericht angerufen werden. In einem solchen Fall sollte der Bevollmächtigte dann auf jeden Fall der Hilfe eines Fachanwalts für Familienrecht suchen!
4. Eine **Vorsorgevollmacht** unterscheidet sich von einer **Betreuungsverfügung** dadurch, dass sie unmittelbar Wirkung hat, wenn der/ die Verfügende krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage ist, zu handeln bzw. zu entscheiden. Die hier zur Verfügung gestellte Vorsorgevollmacht tritt nur in Verbindung mit einem ärztlichen Attest in Kraft, in dem die krankheitsbedingte Verhinderung des Vollmachtgebers festgestellt wird. Verwechseln Sie bitte nicht eine Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung. Die Vorsorgevollmacht bzw. die

Generalvollmacht ist unmittelbar ohne Einschaltung eines Gerichts sofort wirksam, bei einer Betreuungsverfügung muss zunächst – ev. sehr zeitaufwändig – das Gericht eingeschaltet werden. Oft wird fälschlich der Begriff „Betreuungsvollmacht“ verwendet. Dieser Begriff ist in sich widersprüchlich (wie z.B. ein schwarzer Schimmel).

5. Ab dem 1.4.2005 können alle Bürgerinnen und Bürger ihre Vorsorgevollmachten zum Zentralen **Vorsorgeregister** melden (Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister -, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin, [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)). Die Eintragung im Register hilft, Vorsorgevollmachten im Betreuungsfall zu finden (Kosten weniger als 20 €). Hier können Sie auch einen Hinweis auf eine Patientenverfügung geben.
6. Es empfiehlt sich, die Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht **notariell beglaubigen** zu lassen, dann gibt es bei den Geldinstituten und Behörden keine Probleme. Vereinzelt weigerten sich Notare, eine Unterschrift zu beglaubigen. Verweisen Sie dann auf § 20 Abs. 1 Bundes-Notar-Ordnung. Notare sind gesetzlich zur Beglaubigung von Unterschriften verpflichtet.
7. Wenn Sie die vorliegende, sehr umfassende Vollmacht gebrauchen wollen, und damit dem Bevollmächtigten ein erhebliches Vertrauen entgegen bringen, sollten Sie sich überlegen, ob Sie dieser Person nicht gleich eine Generalvollmacht ausstellen wollen. Sie können mehrere Personen bevollmächtigen, Sie können eine Reihenfolge bestimmen. So ist es z.B. möglich den Partner/ die Partnerin mit einer Generalvollmacht und die Kinder durch eine Vorsorgevollmacht zu bevollmächtigen. Soll die Vollmacht auch die Belastung und den Verkauf von Immobilien umfassen, **muss** sie **notariell beurkundet** sein.
8. Wenn Sie eine Generalvollmacht ausstellen, ist ratsam, dem Bevollmächtigten auch eine Kontovollmacht direkt bei dem Geldinstitut für alle Ihre Konten zur Verfügung stellen, damit er umfassend handlungsfähig ist.
9. **Entgegen landläufiger Meinung sind Eheleute nicht automatisch berechtigt, für den andern zu handeln, eine Vorsorge- bzw. Generalvollmacht ist daher auch bei Eheleuten erforderlich.** Dringend erforderlich ist zumindest eine Vorsorgevollmacht für nichteheliche Partnerschaften, da z.B. Ärzte in der Regel keinerlei Auskünfte geben, wie es nach einem Unfall um den Partner/ die Partnerin bestellt ist.
10. In einer **Betreuungsverfügung** regeln sie den Fall, dass ein Gericht beschließt, dass eine Betreuung erforderlich ist. Dann würde die von Ihnen benannte Betreuungsperson/ -Organisation bestellt (vorausgesetzt, diese ist einverstanden – Sie können niemanden zwingen, eine Betreuung zu übernehmen!). Die Betreuungsverfügung endet automatisch (und zwingend!) mit dem Tode, während eine Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus gelten kann.
11. Wenn Sie einer **Organentnahme** im Falle des Hirntodes zustimmen, müssen das Wort „nicht“ in der Patientenverfügung streichen (S.2, 1. Absatz). In diesem Fall sollten Sie noch zusätzlich die entsprechende Einwilligungskarte, die sie in vielen Apotheken bekommen können, bei Ihren Papieren mit sich führen.